

Öffentliche Bekanntmachung

Der Markt Großostheim erlässt aufgrund Art. 26 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes – LStVG i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS – 2011-2-I) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.12.2022, folgende

Allgemeinverfügung

1. Im Bereich des Freizeitgeländes auf einer Wiese eines Bolzplatzes im sogenannten Unterwald an der Waldspitze in Großostheim (K AB 8, Abschnitt 100, km 2,1; Flur Nr. 24251/7) wurde Munition mit einer Größe von 3 cm gefunden, die augenscheinlich aus dem Zweiten Weltkrieg stammt. Ab dem 25.05.2023 darf die Sperrzone nicht betreten werden. Jeglicher Aufenthalt in diesem gekennzeichneten Sperrbereich ist ganztägig untersagt. Die verbindliche Sperrung erfolgt durch Absperrmaßnahmen. Die beiliegende Übersichtskarte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
2. Ab Einrichtung der Absperrungen bis zu deren Aufhebung ist das Betreten und das Befahren sowie der Aufenthalt im Sperrbereich untersagt.
3. Ausgenommen vom Betretungs-, Befahrungs- und Aufenthaltsverbot sind die mit Sicherheits-, Abtransport- und Aufräumarbeiten beauftragten Personen, sowie Einsatzkräfte der Sicherheitsbehörden.
4. Die sofortige Vollziehung der Nrn. 1 und 2 wird angeordnet
5. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Anordnung der Ziffern 1 oder 2 wird ein Zwangsgeld in Höhe von 200 Euro fällig.
6. Für den Fall, dass die unter Nr. 1 getroffenen Anordnungen ab dem dort festgesetzten Zeitpunkt nicht befolgt werden, wird die Anwendung unmittelbaren Zwangs angedroht.
7. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gründe:

I.

Im Bereich des Freizeitgeländes auf einer Wiese eines Bolzplatzes im sogenannten Unterwald an der Waldspitze in Großostheim (K AB 8, Abschnitt 100, km 2,1; Flur Nr. 24251/7) wurde am 07.04.2023 Munition mit einer Größe von 3 cm gefunden, die augenscheinlich aus dem Zweiten Weltkrieg stammt. Ab dem 25.05.2023 darf die Sperrzone nicht betreten werden. Jeglicher Aufenthalt in diesem gekennzeichneten Sperrbereich ist ganztäglich untersagt. Die verbindliche Sperrung erfolgt durch Absperrmaßnahmen. Die beiliegende Übersichtskarte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

II.

Der Markt Großostheim ist zum Erlass der Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (Art. 6 LStVG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG). Nach Art. 26 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 LStVG können Gemeinden zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben oder die Gesundheit, das Betreten und Befahren bewohnter oder unbewohnter Grundstücke oder bestimmter Gebiete auf die voraussichtliche Dauer der Gefahr verbieten.

Die Anordnung unter Nrn. 1-7 können als Allgemeinverfügung nach Art. 35 Satz 2 BayVwVfG) getroffen werden.

Das Betretungs- und Aufenthaltsverbot beruht auf Art. 26 Abs.2 i.V.m. Abs.1 LStVG. Danach kann zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben oder Gesundheit das Betreten bewohnter und unbewohnter Grundstücke oder bestimmter Gebiete auf die voraussichtliche Dauer der Gefahr verboten werden.

Durch die gefundene Munition sind weitere Kampfmittelfunde in diesem Bereich nicht ausgeschlossen. Aufgrund dieser ungewissen Situation liegt eine dringende Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen vor. Der Sperrbereich ist daher zwingend notwendig, um die drohende Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen im Einwirkungsbereich abzuwenden.

Die Grundsätze des pflichtgemäßen Ermessens und der Verhältnismäßigkeit sind gewahrt. Die Anordnung des Betretungs-, und Aufenthaltsverbot des gefährdeten Bereichs ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die drohende Gefahr durch eine Explosion abzuwehren. Im Rahmen der gebotenen Abwägung kommt den zu schützenden Rechtsgütern wie der körperlichen Unversehrtheit eine äußerst hohe Bedeutung zu, die gegenüber den Interessen von Betroffenen überwiegen.

Die Anordnung des sofortigen Vollzugs nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist im öffentlichen Interesse geboten, da hier der Schutz der Belange der Allgemeinheit überwiegt. Mit der Sperrung der in Nr. 1 festgelegten Bereiches kann nicht bis zur Entscheidung über mögliche Rechtsbehelfe gewartet werden, da sich hierdurch die zur Abwendung der für die im betroffenen Bereich anwesenden Personen bestehende Gefahr unverhältnismäßig verzögern würde. Dies hätte eine Erhöhung des Gefährdungspotenzials für die Bevölkerung zur Folge.

Die Anordnung des Zwangsgeldes stützt sich auf Art. 31 und 36 VwZVG und ist nach Art. 21a VwZVG sofort vollziehbar.

Die Androhung des unmittelbaren Zwangs unter Nr. 6 der Allgemeinverfügung beruht auf den Art. 29, Art. 19 Abs. 1 Nr. 3, Art. 34, Art. 36 Abs.1 und 3 und Art. 37 Abs. 1 und 3 Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anwendung sonstiger Zwangsmittel außer dem unmittelbaren Zwang, lässt keinen zweckentsprechenden und rechtzeitigen Erfolg erwarten. Insbesondere würde die Durchsetzung im Wege des Zwangsgeldes zu einer angesichts des mit dem zu entschärfenden Sprengkörper nicht zu vertretenden Verzögerung der Entschärfung führen. Die Anwendung des unmittelbaren Zwangs ist auch verhältnismäßig. Ein die Rechte der Betroffenen im geringeren Maße beeinträchtigendes, gleich wirksames Zwangsmittel ist nicht ersichtlich.

Die Anordnung des Inkrafttretens der Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg, Burkarderstraße 26 in 97082 Würzburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise zur Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat eine Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO); das bedeutet, dass Sie die Allgemeinverfügung auch dann befolgen müssen, wenn Sie sie mit einer Klage angreifen. Sie können beim **Markt Großostheim, Schaafeimer Straße 33, 63762 Großostheim** die Aussetzung der Vollziehung oder beim **Bayerischen Verwaltungsgericht, Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg** die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung Ihrer Klage beantragen (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Großostheim, den 25.05.2023

Markt Großostheim

Herbert Jakob
Herbert Jakob
Erster Bürgermeister



Anlage 1: Übersichtskarte zur Allgemeinverfügung vom 25.05.2023

